



Geographische
Gesellschaft Bern

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

- Name, Sitz* Art. 1 Die Geographische Gesellschaft Bern GgGB ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sie hat ihren Sitz in Bern.
- Zweck* Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung und die Verbreitung der Geographie und ihr verwandter Gebiete im weitesten Sinne. Sie ist Mitglied des VERBANDES DER SCHWEIZER GEOGRAPHEN/ ASSOCIATION SUISSE DE GEOGRAPHIE (ASG).
Die Gesellschaft besitzt eine Bibliothek, die von der Bernischen Stadt- und Universitätsbibliothek verwaltet wird.

II. Mitgliedschaft

- Mitglieder* Art. 3 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Eintritt* Art. 4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand.
- Austritt* Art. 5 Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Ehrenmitglieder* Art. 6 Die Hauptversammlung kann an Personen, die sich um die geographische Lehre und Wissenschaft oder um die Geographische Gesellschaft Bern in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

III. Finanzielles

- Jahresbeitrag* Art. 7 Der Jahresbeitrag für ordentliche und Kollektivmitglieder sowie die Bedingungen für ein lebenslange Mitgliedschaft werden von der Hauptversammlung festgelegt. Für Jugendliche, Studierende und Ehepaare können reduzierte Beiträge festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben.
- Art. 8 Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen.

IV. Organe der Gesellschaft

- Organe* Art. 9 Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

<i>Hauptversammlung</i>	Art. 10 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet ordentlich alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte auf Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
<i>Geschäfte Anträge</i>	Art. 11 Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung des Zweijahresberichtes - Genehmigung der Zweijahresrechnung und des Revisionsbericht - Entlastung des Vorstandes - Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeiträge - Wahl des Vorstandes, des/der PräsidentIn und der beiden RechnungsrevisorInnen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Statutenänderungen Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich dem/der PräsidentIn eingereicht werden, welche/r der Hauptversammlung Bericht und Antrag stellt.
<i>Mehrheit</i>	Art. 12 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
<i>Vorstand</i>	Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und ernennt die notwendigen Organe wie VizepräsidentIn, SekretärIn, KassierIn, RedaktorIn, Delegierte bei anderen Vereinigungen usw. Art. 14 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Er leitet die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. PräsidentIn oder VizepräsidentIn führen zusammen mit dem/der SekretärIn oder KassierIn die Unterschrift für die Gesellschaft.
<i>Rechnungs-</i>	Art. 15 Die beiden RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft und erstellen einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.
<i>Amts-dauer</i>	Art. 16 Die Amtsdauer des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
V. Aktivitäten	
<i>Veranstaltungen</i>	Art. 17 Die Geographische Gesellschaft GgGB organisiert im Winterhalbjahr Veranstaltungen und lädt dazu ReferentInnen aus dem In- und Ausland ein. Weiter führt die Geographische Gesellschaft Exkursionen durch mit dem Anliegen, Informationen und Anschauung vor Ort zu vermitteln.
<i>Publikationen</i>	Art. 18 Die Geographische Gesellschaft GgGB gibt jährlich die Berner Geographischen Mitteilungen als Tätigkeitsbericht heraus. Alle zwei bis drei Jahre widmet sich ein Jahrbuch einem geographischen Thema. Die unregelmässig erscheinenden Beihefte ergänzen bei Bedarf das Angebot. Über den Verlag Geographica Bernensia arbeitet die Geographische Gesellschaft bei der Herausgabe geographischer Publikationen eng mit dem Geographischen Institut der Universität Bern zusammen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

- Auflösung* Art. 19 Zur Auflösung der Gesellschaft muss eine Hauptversammlung eigens einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gutgeheissen werden.
- Vermögen* Art. 20 Bei Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Die Hauptversammlung bestimmt eine oder mehrere Institutionen, an die das Gesellschaftsvermögen fallen soll. Institutionen mit Verbindungen zur Geographie sollen dabei in erster Linie berücksichtigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Diese Statuten wurden zusammen mit dem neuen Logo von der Hauptversammlung vom 28. Mai 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 8. Mai 1993.

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

Elisabeth Bäschlin

Monika Wälti